

Verweise

# Rechtsasien im Internet - Eine erste Einführung

THOMAS HOEREN\*

**Viele reden darüber, doch nur wenige kennen sich aus mit den Rechtsasien im Internet. Wo liegen die weißen Flecken auf der virtuellen Rechtskarte? Wohin kann ein Provider sich wenden, wenn er den Härten des deutschen Immaterialgüterrechts, des Straf- oder Haftungsrechts entgehen will? Im folgenden sollen drei Staaten vorgestellt werden, die als Fluchtstätte in Betracht kommen könnten.**

## I. Einleitung

Die Ermittlung von Rechtsasien ist relativ aufwendig.<sup>1</sup> Im vorliegenden Fall wurde eine Synopse erstellt, bei der die Mitgliedschaft aller Staaten zu folgenden Abkommen überprüft wurde:

- Pariser Verbandsübereinkunft, Revidierte Berner Übereinkunft und Rom-Abkommen;<sup>2</sup>
- Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen, Luganer Abkommen, Haager Zustellungsübereinkommen und Beweisaufnahmeübereinkommen;<sup>3</sup>
- Europäisches Auslieferungsübereinkommen, Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, Schengener Durchführungsübereinkommen.<sup>4</sup>

Zusätzlich wurde nach bilateralen Übereinkünften gesucht und die Literatur zu Steueroasen sowie Niedrigsteuergewebieten ausgewertet.<sup>5</sup>

## II. Die Oasen im einzelnen

Die Analyse zeigte, daß folgende Staaten sich als besonders interessant erwiesen: Andorra, Antigua und Barbuda, Bermudas, Brunei, Hongkong, Libanon, Liberia, Mauritius, Mexiko, San Marino, Vereinigte Arabische Emirate. Drei Länder haben sich als besonders vielversprechende Kandidaten für ein erfolgreiches Outsourcing erwiesen: Brunei, San Marino und Hongkong.

### 1. San Marino

Der Geheimtip zuerst. Denn niemand würde in diesem kleinen Gebirgsstaat, umgeben von gesetzestreuen EU-Mitgliedstaaten, eine Oase vermuten. Und doch birgt San Marino für den Rechtsunwilligen einige angenehme Überraschungen. Das Land, mit etwa 30.000 Einwohnern, verfügt über einen hohen Lebensstandard. Es ist zwar Mitglied der ITU, der

Vereinten Nationen und der WIPO; es hat auch am 26.6.1991 die Pariser Verbandsübereinkunft in der Stockholmer Fassung ratifiziert. Allerdings scheint es keinem einzigen Urheberrechtsabkommen beigetreten zu sein.

San Marino bewahrte sich seit jeher seine Selbständigkeit durch eine Politik dauerhafter Neutralität. Es schloß schon 1861 mit dem proklamierten Königreich Italien ein „Abkommen der guten Nachbarschaft und Freundschaft“. Durch einige Ergänzungsabkommen modifiziert, gewährleistet es in der zuletzt geänderten Fassung von 1971 die Souveränität des Kleinstaates. Die autonome Rechtssetzung San Marinos von derjenigen Italiens ist damit formell gesichert. In San Marino gibt es keine geschriebene Verfassung im modernen Sinne. Jedoch enthält das erste Buch der „Leges Statutae“ zahlreiche Vorschriften über die politisch-administrative, legislative und judikative Ordnung, die teilweise durch moderne Regelungen ersetzt worden sind. Charakteristisch für das Rechtssystem dieses Staates ist es, daß besonders im Zivil- und Zivilprozeßrecht das traditionelle System des *ius commune*, wie es in Italien und dem übrigen Europa vor dem Code Napoleon galt, angewendet wird. Die alten „Leges Statutae“ gelten noch immer und werden bei Bedarf durch die Heranziehung des Justinianischen Codes und gewohnheitsmäßige Praktiken ergänzt. Es wurde bisher kein Versuch unternommen, *privates Recht* zu kodifizieren; Prozesse in Zivil- und Handelsverfahren werden nach wie vor durch Prinzipien römisch-kanonischer Verfahrensvorstellungen und lokalen juristischen Gewohnheitspraktiken geregelt.<sup>6</sup> Die Gründung von juristischen Gesellschaften<sup>7</sup> ist in San Marino relativ kompliziert; hierin mag ein Pferdefuß für die Nutzung dieser Oase liegen. Denn eine Gesellschaft muß förmlich vom Tribunale Commissariale anerkannt werden. Das Gründungskapital muß bei mindestens 2 Millionen Lire liegen. Soll die Gesellschaft von nur einem einzigen Geschäftsführer geleitet werden, muß dieser die Staatsangehörigkeit San Marinos besitzen. Bei einer größeren Geschäftsleitung bedarf zumindest ein Geschäftsführer der Anerkennung durch die Regierung. Gesellschaften können nur in San Marino zugelassen werden, wenn sie dort ihren Hauptsitz haben oder einen Vertreter mit Sitz in San Marino benennen.

## 2. Brunei

Unter der Herrschaft des Sultans Hassanal Bolkiah ist das Land enorm prosperiert.<sup>8</sup> Die Bevölkerung, im Jahre 1996 auf knapp 300.000 geschätzt, verfügte 1995 über ein Pro-Kopf-Einkommen von 15.800 US\$. Das Pro-Kopf-Einkommen ist eines der höchsten weltweit. Das gut ausgebaute Gesundheitswesen, das dem Standard westlicher Industrienationen entspricht, wird vom Staat fast ausnahmslos gebührenfrei bereitgestellt. Neben medizinischen Leistungen subventioniert der Staat auch Nahrungsmittel und den Wohnungsbau. Das Land ist nahezu frei von tropischen Krankheiten; die Malaria ist ausgerottet. Es gibt keine „personal tax, manufacturing or export tax“ (Personen-, Produktions- oder Exportsteuern).

Neben der offiziellen Landessprache, Bahasa Melaya (eine malaische Sprache) wird Englisch in Verwaltung und Handel vielfach benutzt. Brunei hat sich in Fragen völkerrechtlicher Bindungen stets sehr bedeckt gehalten. Außer der Zugehörigkeit zu den Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation ist man traditionell - seit der Loslösung von Großbritannien im Jahr 1984 - Mitglied des Commonwealth. Das Gerichtswesen basiert auf englischem Recht; oberste Instanz ist das Privy Council in London. Alle Richter werden vom Sultan ernannt.

Brunei ist Gesellschaftsgründungen von Ausländern gegenüber positiv eingestellt. Eine Gesellschaft kann als Einzelunternehmen („sole proprietorship“), Partnerschaft („partnership“), Gesellschaft mit beschränkter Haftung („company limited by shares“ oder „company limited by guarantee“)<sup>9</sup> oder als einfache Zweigniederlassung („branch of foreign company“) gegründet werden.<sup>10</sup> Alle geplanten Geschäftsniederlassungen müssen beim sog. „Registrar of Business Names“ oder dem „Registrar of Companies“ registriert werden. Ausgenommen sind nur diejenigen, die den vollen Namen des Eigentümers tragen. „Business Premises“ benötigen eine Lizenz gemäß dem Miscellaneous Licences Act (cap 127). Anträge zur Registrierung ausländischer Investoren stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Einwanderungsministerium.

### **3. Hongkong**

Hongkong ist trotz der derzeitigen asiatischen Wirtschaftskrise immer noch die erste Wahl, wenn es um die Suche nach einer Rechts-oase im Internet geht.<sup>11</sup> Zwar handelt es sich kaum um eine Rechts-oase im eigentlichen Sinne; denn China als Mutterstaat ist in das bestehende System des internationalen Immaterialgüterrechts eingebunden. Aber de facto läßt sich über Hongkong immer noch vieles realisieren, was hiesigen Rechtsvorstellungen widerspricht.

Die Bevölkerung, 1996 auf 6.310.000 geschätzt, verfügt mit 27.500 US\$ über ein hohes Pro-Kopf-Einkommen. Offizielle Sprachen sind Chinesisch und Englisch. Entsprechend der chinesisch-britischen Erklärung von 1984 erhielt Hongkong ab dem 1.7.1997 den Status einer Sonderverwaltungszone. Hongkong fällt danach zwar unter chinesische Souveränität, wird sein bisheriges Rechts- und Wirtschaftssystem jedoch für mindestens 50 Jahre behalten können. Hongkong ist einer der größten Finanzplätze der Welt; das Auslandsvermögen, das die Banken und Depositbanken halten, beträgt mehr als 600 Mrd. US\$. Hongkong verzichtet immer noch völlig auf Devisenkontrollen und ist eine zollfreie Zone. Das Gerichtswesen folgt englischer Tradition; oberstes Gericht soll gemäß der Gemeinsamen Erklärung der auf Hongkongs Boden im Juli 1997 eingerichtete Court of Appeal sein.

Die Prozeduren, die in Hongkong zu einer Gesellschaftsgründung durchlaufen werden müssen, ähneln denen von Brunei.<sup>12</sup> Auch hier sind die Gesellschaftsformen wesentlich dem englischen Gesellschaftsrecht entlehnt, so daß sowohl die Gründung von Einzelunternehmen und Zweigniederlassungen als auch von Partnerschaften oder verschiedenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung möglich ist.<sup>13</sup> Jegliche Geschäftsgründungen bedürfen in Hongkong eines Registrierungszertifikats des sog. „Inland Revenue Department“, das innerhalb eines Monats nach Geschäftsaufnahme beantragt und jährlich erneuert werden muß. Um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, ist es erforderlich, zunächst den Namen bei der „Companies Registry“ dahingehend prüfen zu lassen, ob er einzigartig ist; nach Überprüfung bestimmter Dokumente (etwa des Gesellschaftsvertrags) wird abschließend vom „Registrar of Companies“ ein sog. „Certificate of Incorporation“ ausgestellt. Die Gründung ausländischer Gesellschaften unterliegt nur geringfügigen Veränderungen. Zu beachten ist bei allen Geschäftsniederlassungen allerdings, daß Grundstückseigentum nicht erworben werden kann; sämtlicher Grund und Boden gehört der Regierung und wird nur verpachtet.

## **III. Was bringt's?**

Die Beispiele zeigen, daß Rechts-oasen in der Tat existieren und von cleveren Internet-Providern gewinnbringend genutzt werden können. Als besonders fatal erweisen sich die vollstreckungsrechtlichen Lücken. Selbst wenn ein Staat allen gängigen internationalen Abkommen beigetreten ist, hilft das nichts, wenn die Vollstreckung entsprechender Urteile

nicht rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Insofern ist das Internet nichts Neues; denn Vollstreckungslöcher hat es immer schon gegeben. Doch das Internet fokussiert die Vollstreckungsfrage und macht deutlich, wie dringlich die Gewährleistung einer international effizienten Rechtsdurchsetzung ist.

---

<sup>2</sup>Professor Dr. Thomas Hoeren ist Direktor der Zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Universität Münster.

<sup>17</sup>Zu allen Ländern zu empfehlende Literatur: The Europa World Year Book 1995, Vol. II, London 1995; Robert Redden/Liz Schlueter (Hrsg.), Modern legal systems cyclopedia (MLSC) IV (Western Europe non eec), Losebl., New York seit 1989; International Encyclopedia of comparative law, Vol. I, National Reports, 1970 ff.; The Statesman's Year-Book, 134. Ausgabe, 1997/98; Fleck/Meyer-Marselius (Hrsg.), Handbuch des Niederlassungsrechts im Ausland, Losebl., Stand 1997. Der Verf. schließt natürlich jede persönliche Verantwortung für einen Mißbrauch der obigen Informationen aus.

<sup>2</sup>Siehe hierzu die Übersichten in Fezer, MarkenG, 1997 und GRUR Int. 1997, 438 ff.

<sup>3</sup>Siehe hierzu Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, 1997, Rdnr. 2072 und 2354.

<sup>4</sup>Vgl. Schomburg, NJW 1995, 243; ders., NJW 1995, 1931; Schübel, NStZ 1997, 105.

<sup>5</sup>Dreßler, Gewinn- und Vermögensverlagerung in Niedrigsteuerländer und ihre steuerliche Überprüfung, 1995.

<sup>6</sup>Vgl. dazu Reinikenhof, ZEUP 1997, 321 ff.

<sup>7</sup>Informationen zum Gesellschaftsrecht sind entnommen: Diamond, Tax Havens of the World, Vol. 3, Losebl.; Hinweise sind auch von der Bundesstelle für Außenhandelsinformationen, Agrippastr. 87-93, 50676 Köln, zu beziehen.

<sup>8</sup>Basis- und Industriedaten aus: The Statesman's Year-Book (o. Fußn. 1); Handbuch für internationale Zusammenarbeit, Teil 1, Dez. 1992, Losebl.; CIA Worldfactbook 1996. Unerschöpfliche und gut sortierte Informationsquelle über den Staat im Internet: <http://www.brunet.bn/homepage/bus-com/brubusin.htm> (mit einem Investitions(recht)föhrer) sowie <http://www.brunet.bn/brupress/yearbook/index1.html>.

<sup>9</sup>Vgl. Leigh/Joffe/Goldberg, Introduction to Company Law, London 1987, S. 36.

<sup>10</sup>Informationen sind mangels anderer Quellen dem offiziellen „Business Guide“ entnommen; zur Webadresse s. o. Fußn. 8.

<sup>11</sup>Basis- und Industriedaten aus: The Statesman's Year-Book (o. Fußn. 1); Handbuch für internationale Zusammenarbeit, Teil 1, Juni und Dez. 1997, Losebl.

<sup>12</sup>Mit steuerrechtlichen Aspekten von Investitionen in Hongkong setzen sich eingehend auseinander: Rundshagen/Strunk, die voraussichtliche Besteuerung deutscher Investitionen in Hongkong nach dem 1.7.1997, Recht der Internationalen Wirtschaft 1996, 396-403.

<sup>13</sup>Siehe dazu oben unter 2.; weitere Informationen entstammen dem Hongkong Investment Guidebook, zu finden unter <http://www.hongkong.org>. Ein guter Link zu wirtschaftlichen Fragen ist auch <http://www.info.gov.hk/>.